

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 26

29. Juli 2020

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Herr Kreisrat Wolfgang Dorfner	201
2.	1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Straubing- Bogen vom 04.05.2020	202
3.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 des Wasserzweckverbandes Mallersdorf	203/204
4.	Manövermeldung	205
5.	Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde	206
6.	Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Straubing-Bogen vom 20.07.2020	207/213
7.	Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Verwendung von „Dual-use“ Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild im Landkreis Straubing-Bogen sowie den Widerruf diesbezüglich bereits erteilter Erlaubnisse und waffenrechtlicher Beauftragungen vom 23.07.2020	214/218
8.	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG, Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BIMSChG der bestehenden Biogasanlage des Herrn Franz Huber, Maierhofen 5, 94535 Haibach auf den Grundstücken Fln.-Nrn. 264, 265, 267, 268, 270 und 407, Gemarkung Prünstfehlburg, Gemeinde Haibach	219/221
9.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten für das Haushaltsjahr 2020	222/223

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um

Herrn Wolfgang Dorfner

Kreisrat von 1972 – 1978

Wolfgang Dorfner gehörte dem Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen von 1972 bis 1978 an. Er wirkte maßgeblich am Aufbau und am Zusammenwachsen des Landkreises nach der Gebietsreform mit. Als Unternehmer brachte er die Belange der heimischen Wirtschaft und der Familienbetriebe in die Kreistagsarbeit mit ein.

Er setzte sich dafür ein, die wirtschaftlichen Gegebenheiten im Landkreis zu optimieren.

Wegen seiner freundlichen und aufgeschlossenen Art war er in der Bevölkerung und den Kreisgremien sehr beliebt.

Wolfgang Dorfner hat sich durch sein kommunalpolitisches Wirken um den Landkreis Straubing-Bogen verdient gemacht. Dafür sind wir ihm zu Dank verpflichtet.

Wir werden sein Wirken stets in bester Erinnerung behalten.

Josef Laumer
Landrat

Ins Amblatt

Der Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen beschloss in seiner Sitzung am 20.07.2020 Änderungen der Geschäftsordnung des Kreistages Straubing-Bogen.

**1. Änderung
der Geschäftsordnung des Kreistags Straubing-Bogen
(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)
vom 04. Mai 2020**

Art. 1

Änderung § 29 Abs. 2 Nr. 7 lit.a

§ 29 Abs. 2 Nr. 7 lit.a wird wie folgt geändert:

- a) Bestellung der Verbandsräte der Zweckverbände der Sparkasse Niederbayern Mitte und der Sparkasse Landshut.

Art. 2

Änderung § 34 Abs. 1 Nr. 1

§ 34 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
- b) 6 Mitglieder des Kreistags,
- c) 2 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- d) 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

Art. 3

Sonstige Bestimmungen

Die sonstigen Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 04. Mai 2020 gelten unverändert fort.

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 20.07.2020
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Laumer
Landrat

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 des
Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3 in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg**

1. Die Verbandsversammlung hat am 24.06.2020 den geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV Bay mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Wirtschaftsjahr 2019 (01.01.-31.12.2019)

Bilanzsumme	27.965.067,36 €
Jahresüberschuss	561.478,75 €

Nach § 8 Abs. 2 EBV Bay ist ein Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden 5 Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von 5 Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist das nicht der Fall, ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Die Verbandsversammlung hat am 24.06.2020 beschlossen, den Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit den vorgelegten Zahlen festzustellen und anzuerkennen. Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 561.478,75 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen und die Entlastung der Werkleitung erteilt.

Wirtschaftsjahr 2019 (01.01 – 31.12.2019)

Verbleibender Bilanzgewinn zum 31.12.2018	430.110,44 €
<u>Jahresüberschuss 2019</u>	<u>561.478,75 €</u>
Verbleibender Bilanzgewinn zum 31.12.2019	991.589,19 €

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AGP GmbH, München, hat den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Mallersdorf-Pfaffenberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Mallersdorf-Pfaffenberg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Traunstein, den 08.Juni 2020

Jean Stodden
AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3 in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25/ Abs. 4 Satz 3 EBV Bay).

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 10.07.2020

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 15/2020“ SERE B, Rückführung

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Gelselhöring – Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt.

Zeit:

27.07. – 31.07.2020

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag - Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,

Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420339305

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 09.04.2020 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 13.07.2020

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz

Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Straubing-Bogen vom 20.07.2020

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747), erlässt der Kreistag Straubing-Bogen folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Amtes für Jugend und Familie

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen“.
- (2) Dem Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen

- (1) Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen ist eine Dienststelle des Landratsamtes.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1)
 1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an.
 2. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl „1“, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes Straubing-Bogen dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 1. Der/Die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG);
 2. sechs Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. SGB VIII);
 3. zwei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB VIII);
 4. sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß Art. 19 AGSG an:
 1. Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen;
 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter/in tätig ist;
 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung;
 4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Agentur für Arbeit;
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung i. S. d. § 28 des Achten Sozialgesetzbuches tätig ist
 6. die/der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte/r, sofern ein/e solche/r bestellt ist;
 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin;

8. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendringes Straubing-Bogen oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes Straubing-Bogen dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört;
9. ein Vertreter oder eine Vertreterin der katholischen Kirche;
10. ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelisch-lutherischen Kirche.

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1)
 1. Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.
 2. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt.
 3. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO kann der Kreistag beschließen, dass die Wahl in offener Abstimmung erfolgt (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG)
- (2)
 1. Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben.
 2. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags abgegeben werden.
 3. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden.
 4. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter/innen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse

- (2)
 1. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.
 2. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind.
 3. Vor der Berufung des(r) Leiters/Leiterin des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen.
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen.
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt.
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag.
 5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans.
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen.
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1)
 1. Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt
 2. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen. Gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.

- (2)
 1. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
 2. Er muss einberufen werden, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Abgabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt.
 3. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit zum Wohle aller junger Menschen sowie ihrer Familien im Landkreis Straubing-Bogen aus. Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 AGSG).
- (5)
 1. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).
 2. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages Straubing-Bogen.

§ 7

Form der Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1)
 1. Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Ausschüsse bilden.
 2. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2)
 1. Den Vorsitz eines vorberatenden Ausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen.
 2. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3)
 1. Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen.
 2. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten/innen und Richter/innen (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4)
 1. Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen.
 2. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

- (1)
 1. Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag.
 2. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 - a) den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen;
 - b) den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln;
 - c) die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

3. Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (2)
 1. An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen.
 2. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden.
 3. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens.
 4. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden.
 5. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3)
 1. Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.2015 außer Kraft.

Straubing, den 20.07.2020
Landratsamt Straubing-Bogen



Josef Laumer
Landrat



Vollzug der Jagdgesetze;

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Verwendung von „Dual-use“ Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild im Landkreis Straubing-Bogen sowie den Widerruf diesbezüglich bereits erteilter jagdrechtlicher Erlaubnisse und waffenrechtlicher Beauftragungen vom 23.07.2020

Auf Grund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die im Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen liegenden Jagdreviere wird der Einsatz von
 - a. künstlichen Lichtquellen
 - b. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten von Zielen
 - c. Nachtsichtgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich nach § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz zulässigen Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und Aufsatzgeräte erfasst sindsowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe erlaubt.
2. Die unter Ziffer 1 genannte Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a. Die Erlaubnis gilt nur für Inhaber/innen eines gültigen Jagdscheines und nur für Reviere im Landkreis Straubing-Bogen, in welchen eine Jagdberechtigung vorliegt (z. B. Eigenjagdrevierinhaber, Jagdpachtvertrag oder Jagderlaubnisschein).
 - b. Die Erlaubnis gilt ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild im Rahmen jagdrechtlicher Vorgaben, einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier.
 - c. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Änderung oder Ergänzung der Auflagen wird vorbehalten.
3. Die vor dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung von der unteren Jagdbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen erteilten jagdrechtlichen Erlaubnisse sowie waffenrechtlichen Beauftragungen zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten für die Schwarzwildbejagung werden hiermit widerrufen.

4. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Begründung:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte schwerwiegende Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte).

Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten im Landkreis Straubing-Bogen jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen.

Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Straubing-Bogen ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).
Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.
Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Die durch Schwarzwild verursachten Wildschäden haben aufgrund des Populationsanstiegs in Häufigkeit und Umfang erheblich zugenommen. Aufgrund der unkalkulierbaren Wildschäden werden mittlerweile auch in immer mehr Jagdpachtverträgen Regelungen zur Deckelung oder zur anteilmäßigen Beteiligung der Jagdgenossenschaften am Wildschadenersatz vereinbart. Auch ist es dadurch bereits zu Schwierigkeiten bei der Revierverpachtung gekommen.

Der Anstieg der Schwarzwildpopulation zeigt sich auch an der Entwicklung der Streckenzahlen. So hat sich die Schwarzwildstrecke im Landkreis Straubing-Bogen über die vergangenen 15 Jahre vervierfacht.

Zudem fällt ins Gewicht, dass im südlichen Landkreis hohe Hausschweinbestände von Schweinehalterbetrieben (Schweinemast und Ferkelerzeuger) gehalten werden und dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Straubing-Bogen im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden (z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz). Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden (z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung). Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Straubing-Bogen kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.
4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.

5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
8. Alle bestehenden jagdrechtlichen Einzelgenehmigungen sind infolge der Änderung des Waffengesetzes an die neue Gesetzeslage anzupassen. Um für alle Jagdscheininhaber eine einheitliche Regelung zur Verwendung der oben aufgeführten Geräte zu gewährleisten, werden alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von „Dual-use“-Nachsichttechnik bei der Jagd auf Schwarzwild widerrufen.

Der neu im Waffengesetz eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheines, Nachsichtvorsätze und Nachsichtaufsätze zu erwerben, besitzen und einzusetzen. Die bislang notwendige Verwaltungspraxis einer Beauftragung nach § 40 Abs. 2 WaffG entfällt damit. Daher sind alle bisher ausgestellten waffenrechtlichen Beauftragungen zu widerrufen.

9. Ziffer III. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
10. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweise:

- Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne weitere jagdrechtliche Genehmigung zulässig.
- Nach § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz dürfen Jagdscheininhaber für jagdliche Zwecke mit Nachsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen umgehen. Daher darf die Verbindung zwischen Nachsichttechnik und einer Jagdlangwaffe bzw. dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe erst zur unmittelbaren Jagdausübung hergestellt werden und ist nach Beendigung der Jagdausübung wieder zu trennen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem


**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Straubing-Bogen
Straubing, 23.07.2020


Aumer
Oberregierungsrätin



AZ: 22-1711/1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden Biogasanlage des Herrn Franz Huber, Maierhofen 5, 94353 Haibach, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 264, 265, 267, 268, 270 und 407, Gemarkung Prünstfehlburg, Gemeinde Haibach

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

BEKANNTGABE:

Herr Franz Huber, Maierhofen 5, 94353 Haibach, beantragt eine wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG der bestehenden Biogasanlage nach Nr. 1.2.2.2 sowie Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf den Fl. Nrn. 264, 265, 267, 268, 270 und 407 der Gemarkung Prünstfehlburg, Gemeinde Haibach.

Merkmale des Vorhabens

Die wesentliche Änderung umfasst nachfolgende Maßnahmen:

- die Umnutzung des ehemaligen Endlagers 5 in einen Löschwasserbehälter
- die Erhöhung der Separationsleistung
- die Lageänderung des Abtankplatzes mit Fassfüllstation
- die Änderung des Lagers für nachwachsende Rohstoffe
- die Errichtung eines Kelleranbaus an die Endlager 2 und 3
- die abweichende Bauausführung der Havariewand 1 (Endlager 3)
- die Anpassung des Havarieplans
- den Bau der Havariewände 2 und 3 anstelle des Havariewalls
- die Errichtung eines Technikgebäudes am Fermenter
- die Lageänderung des Feststoffdosierers
- die Errichtung eines Getreidesilos
- die Installation einer Rührwerkseinhausung am Fermenter
- die Anpassung des Freibords am Fermenter
- die Anpassung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche
- die Anpassung des Entwässerungsplans

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2, 5 UVPG i. V. mit Nr. 1.2.2.2 sowie Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das o. g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Zunächst ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wird festgestellt, dass diese

vorliegen, ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können.

Da in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung besondere örtliche Gegebenheiten festgestellt werden konnten, wurde anschließend geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen kann. Nachfolgender Prüfung kann entnommen werden, dass dies nicht zutrifft. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Standortbezogene Vorprüfung

Naturschutz

Vom Vorhaben sind weder direkt noch indirekt NATURA-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG betroffen.

Besondere örtliche Gegebenheiten liegen nach den Nrn. 2.3.4 und 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG vor, da sich das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald befindet und ein nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop betroffen ist.

Da die geplanten Baumaßnahmen durch den vorhandenen Gehölzbestand bereits eingegrünt sind bzw. neue Eingrünungsmaßnahmen als Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind und der geringfügige Eingriff in die Biotopfläche ausgeglichen werden kann, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden.

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben befindet sich in keinem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Bezüglich eines Hochwasserrisikogebiets bzw. Überschwemmungsgebiets existieren keine Berechnungen. Somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor.

Das Vorhaben liegt am Leitener Graben, einem Gewässer dritter Ordnung. Gemäß dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdeter Gebiete des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befinden sich die Fl. Nrn. 264, 265, 267, 268 und 270 der Gemarkung Prünstfehlburg, im wassersensiblen Bereich. Überschwemmungen können in diesen Bereichen nicht ausgeschlossen werden. Dies wurde bei der bisherigen Planung bereits berücksichtigt. Ausgleichsmaßnahmen für verlorene Retentionsräume wurden umgesetzt. Somit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden.

Technischer Umweltschutz

Aufgrund der Änderungen ist mit keinen erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren sowie erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu rechnen.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Gemeindebereich Haibach. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.

Denkmalschutz

Bei der geplanten Änderung der Biogasanlage auf den Fl. Nrn. 264, 265, 267, 268, 270 und 407 der Gemarkung Prünstfehlburg sind die Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen. Eine Vorprüfung der Flächen nach Punkt 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG in den vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Karten hat ergeben, dass auf diesen Flurnummern keine Bodendenkmäler eingetragen sind. Des Weiteren sind keine Denkmäler sowie Denkmalensembles vorhanden.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-509, eingeholt werden.

Straubing, 24.07.2020
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Popp

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Parkstetten folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 817.950 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 408.150 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 200.350 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 66 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.035,6061 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 115.428 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 mit insgesamt 66 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.748,9091 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

140.000 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 20.07.2020 AZ. 51 - 9410 keine genehmigungspflichtige Teile.

(2) Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Parkstetten innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Parkstetten , 27.07.2020

SCHULVERBAND PARKSTETTEN

gez. Panten
Schulverbandsvorsitzender